

TE Bvwg Erkenntnis 2020/8/28 W168 2152434-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.2020

Entscheidungsdatum

28.08.2020

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §11

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs3

AsylG 2005 §55

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs3

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §50

FPG §52 Abs2 Z2

FPG §52 Abs9

FPG §55 Abs1

FPG §55 Abs2

FPG §55 Abs3

Spruch

W168 2152434-1/15E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter MMag. Dr. Bernhard MACALKA als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. am XXXX, StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 20.03.2017, Zahl 1097361407/151898954/BMI-BFA_STM_AST, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 02.07.2020, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF), ein afghanischer Staatsangehöriger, stellte nach schlepperunterstützt unberechtigter Einreise am 30.11.2015 gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.

Bei der Erstbefragung am Tag der Antragstellung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes am selben Tag gab der BF an, er stamme aus der Provinz Pandschir und habe in der Provinz Takhar 12 Jahre lang die Schule besucht. Anschließend habe er zwei Jahre an einer Universität in Kabul studiert und sei vor seiner Ausreise zuletzt in einem Reisebüro tätig gewesen. Zu seinen persönlichen Umständen befragt, brachte der BF vor, dass er der Volksgruppe der Tadschiken angehöre und die Sprachen Farsi, Urdu sowie Paschtu beherrsche. Seine Eltern seien nach wie vor im Herkunftsstaat wohnhaft, in Österreich habe der BF neben seiner mitgereisten Schwester und seinem Bruder keine weiteren Angehörigen.

Zu seinem Fluchtgrund führte der BF aus, dass er gewusst habe, dass sein Bruder in Gefahr sei, weshalb er mit diesem geflohen sei. Da er seinem Bruder geholfen habe, sei sein eigenes Leben in Afghanistan ebenfalls in Gefahr. Aus dem Iran sei er geflohen, da er dort illegal aufhältig gewesen sei. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan fürchte er seine Ermordung.

2. Nach Zulassung seines Verfahrens erfolgte am 13.03.2017 eine niederschriftliche Einvernahme des BF vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Der BF gab eingangs an, dass er gesund sei und keine Medikamente einnehme. Er gehöre der Volksgruppe der Tadschiken an und sei sunnitischer Moslem.

Zum Fluchtgrund befragt, führte der BF aus, dass es in der Provinz Takhar zu Problemen mit einem Kommandanten gekommen sei. Seine Eltern, ein Bruder und eine Schwester würden nach wie vor in Afghanistan leben. Ein Bruder lebe derzeit in Frankreich. Befragt, wo er genau im Herkunftsstaat gelebt habe, erklärte der BF, dass er in der Provinz Takhar gewohnt habe. Insgesamt habe er zudem auch sechs Jahre in Kabul gelebt, wo er an einer Universität studiert habe. Die Schulbildung habe er zuvor in Takhar abgeschlossen. Auf Nachfrage, wie der Name der Universität gewesen sei und welches Studienfach er belegt habe, entgegnete der BF, dass er an der „Technical and Vocational Education and training“ Bauingenieurwesen studiert habe. Zur Frage, wo sich seine Eltern derzeit aufhalten würden und ob er mit diesen in Kontakt stehe, antwortete der BF, dass diese seit rund einem Jahr in Kabul leben würden und er regelmäßigen Kontakt mit diesen pflege. Befragt, welcher Beschäftigung er im Heimatland nachgegangen sei, erklärte der BF, dass er über zwei Jahre in einem Reisebüro tätig gewesen sei. Auf Aufforderung, die Lebensumstände im Herkunftsstaat zu beschreiben, führte der BF an, dass er sich in Afghanistan durch seine Beschäftigung im Reisebüro selbst erhalten habe, da sein Vater schwer zuckerkrank sei und nicht mehr arbeite.

In Österreich würden seine Schwester mitsamt ihrer Familie, sowie auch sein Schwager bereits seit 14 Jahre leben. Der BF selbst erhalte eine Unterstützung in Höhe von 150,- Euro.

Zum Fluchtgrund befragt, gab der BF an, dass sein Bruder eine Beziehung mit der Tochter eines Kommandanten geführt habe und jener mit dieser untergetaucht sei. Da der Kommandant großen Einfluss gehabt und auch mit der Regierung zusammengearbeitet habe, sei die Tochter durch eine Intervention des Dorfältesten wieder an den Vater zurückgebracht worden. In weiterer Folge habe sich seine Familie in Kabul niedergelassen und die Heimatprovinz Takhar verlassen. Nachgefragt, wieso sein Bruder mit seiner Freundin untergetaucht sei, erklärte der BF, dass die beiden eine Liebesbeziehung geführt hätten, obwohl das erwähnte Mädchen für einen anderen Mann vorgesehen gewesen sei. Zur Frage, was nun das fluchtauslösende Ereignis für ihn selbst gewesen sei, entgegnete der BF, dass seine gesamte Familie unter dem Druck des Kommandanten gestanden sei, weshalb sie auch in eine andere Provinz gezogen sei und in Kabul bereits zweimal den Wohnsitz gewechselt habe. Auf Vorhalt, dass er angegeben habe, bereits sechs Jahre in Kabul gelebt zu haben und auf die Frage, wie er konkret vom Einfluss des Kommandanten betroffen

gewesen sei, erwiderte der BF, dass er dort keine Probleme gehabt habe und diese erst mit der Flucht seines Bruders und dessen Geliebten begonnen hätten. Die Frage, ob er selbst jemals persönlich bedroht oder von dem Kommandanten sowie seinen Leuten aufgesucht worden sei, wurde vom BF verneint. Befragt, wieso er gemeinsam mit seinen Geschwistern nach Europa geflüchtet sei, entgegnete der BF, dass der Ehegatte seiner Schwester bereits in Österreich gelebt habe und er seine Schwester nicht alleine nach Österreich habe reisen lassen können. Die Hochzeit zwischen seiner Schwester und dem in Österreich aufhältigen Afghanen sei eine arrangierte Heirat gewesen. Die Frage, ob er persönlich aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung bedroht oder verfolgt worden sei, wurde vom BF verneint. Im Falle einer Rückkehr würde ihm eine Gefahr durch den Kommandanten drohen. Zum Vorhalt, dass in Afghanistan keine Meldeverpflichtung bestehe, brachte der BF vor, dass seine Familie den Wohnsitz gewechselt habe, da der Kommandant mit der afghanischen Regierung in Kontakt stehe und ihm daher Möglichkeiten zur Verfügung stünden, diese zu finden. Nachgefragt, wie seine Familie ihren Lebensunterhalt in Kabul finanziere, replizierte der BF, dass sie einen LKW und ein Haus verkauft habe und von dieser Geldsumme lebe. Sein Bruder sei Analphabet, weshalb er nicht für den Unterhalt seiner Familie sorgen könne.

Zu seinen Lebensumständen in Österreich befragt, gab der BF an, dass er mehrere Kochkurse besucht habe und österreichische Freunde habe. Er sei nicht festgenommen worden und gegen ihn sei im Bundesgebiet keine Anzeige erstattet worden.

Im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme wurde vom BF eine Bestätigung vom 12.12.2016 über die Teilnahme an einer außerordentlichen Spracherwerbsmaßnahme für AsylwerberInnen in Grundversorgung in Vorlage gebracht.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde der Antrag des BF auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und gemäß § 8 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan (Spruchpunkt II.) abgewiesen. Dem BF wurde gemäß §§ 57 AsylG ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen und weiters gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung des BF gemäß § 46 FPG nach Afghanistan zulässig sei. (Spruchpunkt III.). Weiters wurde innerhalb des Spruches ausgeführt, dass die Frist für die freiwillige Ausreise des BF gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung betrage (Spruchpunkt IV.).

Begründend wurde ausgeführt, dass die Angaben des BF schlüssig und nachvollziehbar gewesen seien. Der BF habe keine asylrelevanten Gründe, die seine Person betreffe, geltend gemacht. Dies ergebe sich in erklärender Weise daraus, dass er mehrmals zu Protokoll gegeben habe, selbst keiner persönlichen Bedrohung oder Verfolgung ausgesetzt gewesen sein. Der BF sei lediglich wegen den Problemen seines Bruders aus dem Herkunftsstaat ausgereist. Trotz der weiterhin als instabil zu bezeichnenden allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan erscheine daher eine Ansiedelung in Afghanistan im Hinblick auf die regional unterschiedliche Sicherheitslage nicht grundsätzlich ausgeschlossen und aufgrund der individuellen Situation insgesamt auch zumutbar. Es sei auch aus den Unterlagen der Staatendokumentation keine Anhaltspunkte hervorgekommen, wonach er nicht alleine in seinem Heimatort oder in Kabul oder einer anderen Großstadt Afghanistans, wo sich die Sicherheitslage nicht grundsätzlich verschlechtert habe, leben könnte. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sei jedenfalls davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan in der Lage sei, seine dringendsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen und nicht über anfängliche Schwierigkeiten hinaus in eine ausweglose und existenzbedrohende Lage geraten würde.

4. Gegen den oben genannten Bescheid richtet sich die erhobene Beschwerde, welche fristgerecht beim BFA einlangte. In dieser wird zusammenfassend insbesondere auf mehrere Berichte bezüglich Verfolgung aufgrund von Blutfehden hingewiesen und ausgeführt, dass der Umstand, dass der BF wegen der Liebesbeziehung seines Bruders von der Familie des Mädchens bedroht worden sei, zeige, dass ein funktionierender Schutzmechanismus in Afghanistan nicht existiere, um für die grundlegenden Rechte und Freiheiten Sorge zu tragen. Aus diesem Grund habe der BF eine unmenschliche Behandlung bzw. eine Bedrohung seines Lebens in Afghanistan zu erwarten. Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Mit Schriftsatz vom 24.06.2020 wurden vom bevollmächtigten Vertreter des BF mehrere Unterstützungsschreiben

sowie eine Bestätigung vom 12.12.2016 über die Teilnahme an einer außerordentlichen Spracherwerbsmaßnahme und eine Bestätigung vom 31.07.2018 über den Besuch eines Deutschkurses im Mai, Juni und Juli 2018 in Vorlage gebracht.

4. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 02.07.2020 in Anwesenheit eines Dolmetschers für die Sprache Dari und im Beisein des Rechtsvertreters des BF eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der der BF ausführlich zu seinen persönlichen Umständen und zu seinen Fluchtgründen befragt wurde.

Er habe gegen die erstinstanzliche Entscheidung Beschwerde erhoben, da er bei der Rückkehr gefährdet sei, weil sein Bruder mit der Tochter eines Kommandanten, der in Afghanistan hohes Ansehen genieße, geflüchtet sei. Er könne seine Aussage durch die Vorlage einer Bestätigung belegen. Auf Nachfrage, ob er einen konkreten Hinweis habe, dass er bei einer Rückkehr unmittelbar bedroht werden würde oder bereits bedroht worden sei, erklärte der BF, dass ein Problem innerhalb der Familie alle betreffe. Auf Wiederholung der Frage, gab der BF zu Protokoll, dass es sich beim Kommandanten um einen ehemaligen Jihadisten handle, dessen Söhne derzeit in der Regierung seien, weshalb er sich nicht ohne Gefahr in einer der größeren Städte ansiedeln könne. Zum Vorhalt, dass er im erstinstanzlichen Verfahren angegeben habe, dass sich seine Familie und insbesondere auch sein älterer Bruder in Kabul aufhalte, erwiderte der BF, dass zuerst seine beiden Brüder und anschließend auch sein ältester Bruder, der die Ursache der Probleme gewesen sei, geflohen sei. Seine Eltern hätten sich bei seiner Schwester versteckt, da sie zu alt für die Flucht gewesen seien. Nachgefragt, welcher Erwerbstätigkeit der Ehegatte seine Schwester nachgehe, entgegnete der BF, dass er im Arbeitsministerium als Direktor einer Abteilung tätig sei und sie dort ein Haus hätten. Der BF selbst habe im Herkunftsstaat in Kabul studiert und in einem Reisebüro gearbeitet. Auf Nachfrage habe er dort von 2010 bis 2015 gewohnt. Befragt, ob er vor seiner Ausreise konkret bedroht worden sei, brachte der BF vor, dass er von den Dorfältesten bedroht worden sei. Zum weiteren Vorhalt, dass er zuvor zu Protokoll gegeben habe, in Kabul keine Probleme gehabt zu haben und nie persönlich kontaktiert oder aufgesucht worden zu sein, entgegnete der BF, dass er vor dem Vorfall in Kabul keine Probleme gehabt habe. Es gebe mehrere Fehler im Protokoll. Auf die Frage, wieso er etwaige Fehler im Zuge der Protokollierung nicht gerügt habe, erwiderte der BF, dass auch in der Beschwerde Missverständnisse aufgetreten seien, da er zum damaligen Zeitpunkt noch nicht gut Deutsch verstanden habe.

Auf die weitere Frage, wie viel die Schleppung gekostet habe, führte der BF aus, dass er für diese insgesamt 3.000,- US-Dollar aufgewendet habe. Nachgefragt, wieso er nicht in Erwägung gezogen habe, legal auszureisen, antwortete der BF, dass eine legale Einreise noch mehr kosten würde und er für Österreich kein Visum erhalten würde.

Der BF führte weiter befragt zu seinen Rückkehrbefürchtungen aus, dass auch in anderen Provinzen Afghanistans es eine rege Präsenz der Taliban geben würde und er leicht gefunden werden würde. Zu seinen weiteren Rückkehrbefürchtungen befragt, gab der BF zu Protokoll, dass der Kommandant aufgrund der Ehrverletzung einen Racheakt setzen und seine gesamte Familie auslöschen wolle. Auf weiteren Vorhalt, dass Afghanistan kein Melderegister habe und es zahlreiche Rückkehrer gebe und die Frage, wie man ihn finden sollte, antwortete der BF, dass der Kommandant ein umfangreiches Netz habe, einschließlich seine Söhne und seine Brüder, die alle bei der Regierung tätig seien. Befragt ob dieser konkrete Hinweise auf ein ihn konkret und ihn persönlich betreffende Bedrohung habe, führte der BF aus, dass wenn in Afghanistan eine Person einer Familie bedroht werde, sämtliche Mitglieder bedroht werden würden. Befragt, wie sich seine Situation von jener Situation anderer, gesunder Männer etwa auch in Kabul bei einer Rückkehr grundlegend unterscheiden würde, brachte der BF vor, dass ihm im Vergleich zu diesen keine besondere Unterscheidung zukomme, er jedoch geflüchtet sei, um am Leben zu bleiben. Zur Frage, wieso er nicht nach Mazar e-Sharif oder Herat zurückkehren könne, obwohl diese Städte unter Regierungskontrolle stehen würden, erklärte der BF, dass ihn der Kommandant aus dem genannten Grund finden und töten könnte. Nachgefragt, ob er noch weitere Gründe vorbringen wolle, die gegen eine Rückkehr nach Afghanistan sprechen würden, brachte der BF vor, dass in Afghanistan Krieg vorherrsche und Daesh sowie Taliban mehrere Provinzen kontrollieren würden.

Zu seinen Lebensumständen in Österreich befragt, führte der BF an, dass er in Österreich bereits für seine Wohngemeinde tätig gewesen sei und Freunden bei Gartenarbeiten geholfen habe. Zudem habe er Deutschkurse von der Caritas besucht und über YouTube Deutsch gelernt.

Ein einvernommener Zeuge gab zu Protokoll, dass er den BF im Rahmen seiner Tätigkeit als Caritas Betreuer kennengelernt habe und mit ihm auch diverse Freizeitaktivitäten unternommen habe, bzw. den BF persönlich kennen und schätzen würde.

Im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung wurden vom BF mehrere afghanische Identitätsdokumente, darunter ein Ausweis vom „Afghanistan Technical Vocational Institute“, eine Bestätigung einer Gemeinderätin vom 01.07.2020 über die freiwillige Mitwirkung als Helfer bei einem Umweltschutzprojekt, ein Zertifikat einer NGO über die Teilnahme an einem Workshop vom 14.11.2005 bis zum 16.11.2005, ein Zertifikat des Microsoft Computer Institute über den Abschluss eines Computerprogramms vom 15.04.2009 bis zum 27.06.2010, ein Schulzeugnis, ein Schuldiplom, ein Diplom über die Absolvierung im Bereich „Konstruktion“ im Jahr 2012, eine Tazkira und eine Bestätigung eines Reisebüros in Originalsprache in Vorlage gebracht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

1.1. Zur Person des BF:

Der BF ist afghanischer Staatsangehöriger, Angehöriger der Volksgruppe der Tadschiken und bekennt sich zur sunnitischen Glaubensrichtung des Islam.

Der BF ist in der Provinz Takhar aufgewachsen und hat dort 12 Jahre die Schule besucht. Anschließend hat er von 2010-2015 in Kabul gelebt, an einem privaten Institut Bauingenieurwesen studiert und in einem Reisebüro gearbeitet. Der BF reiste unter Umgehung der Grenzkontrollen nach Österreich ein und stellte am 30.11.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Der BF ist ledig und hat keine Kinder. Die Schwester und der Schwager des BF sind in Österreich wohnhaft und haben zwei Kinder. Der Vater lebt bei der Schwester und dem Schwager des BF in Kabul. Der Schwager des BF ist in Kabul im Arbeitsministerium tätig. Der Beschwerdeführer steht mit den sich in Afghanistan aufhaltenden Familienmitgliedern in Kontakt. Ein Bruder des BF ist in Frankreich aufhältig.

Der BF ist gesund und arbeitsfähig und verfügt über eine mehrjährige Berufserfahrung in Afghanistan.

Der BF ist in Österreich strafgerichtlich unbescholten.

1.2. Zu den Fluchtgründen des BF:

Es kann nicht festgestellt werden, bzw. hat der BF nicht glaubhaft machen können, dass er Afghanistan aufgrund einer glaubhaften ihn persönlich und konkret betreffenden unmittelbaren Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verlassen hat.

Nicht festgestellt werden kann, dass dem BF wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Tadschiken Verfolgung in Afghanistan droht.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der BF im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Ansichten von staatlicher Seite oder von Seiten Dritter mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit asylrelevant bedroht wäre.

Es kann nicht festgestellt werden, dass dem BF aufgrund der Tatsache, dass er in Europa gelebt hat, konkret und individuell bzw. dass jedem afghanischen Rückkehrer aus Europa physische und/oder psychische Gewalt in Afghanistan droht.

Bei einer Rückkehr nach Afghanistan und einer Niederlassung insbesondere in der Stadt Kabul sowie auch Herat oder Mazar-e Sharif, besteht für den BF als arbeitsfähigen Mann im berufsfähigen Alter ohne festgestellten besonderen Schutzbedarf keine berücksichtigungswürdige Bedrohungssituation, bzw. läuft dieser dort auch nicht in Gefahr, grundlegende und notwendige Lebensbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung sowie Unterkunft nicht befriedigen zu können und in eine ausweglose bzw. existenzbedrohende Situation zu geraten.

1.3. Zum (Privat)Leben des BF in Österreich:

Der strafrechtlich unbescholtene BF ist seit seiner Antragstellung durchgehend ausschließlich nur auf Grund des vorläufigen Aufenthaltsrechts während des Asylverfahrens rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Der BF hat Deutschkurse besucht und war für eine Stadtgemeinde im Rahmen eines Umweltprojekts als freiwilliger Helfer tätig.

Die Schwester und sein Schwager des BF halten sich mit ihren zwei Kindern in Österreich auf. Das Vorliegen eines besonders zu berücksichtigenden Nahe - bzw. Abhängigkeitsverhältnisses des volljährigen BF zu Personen im Bundesgebiet ist nicht dargelegt worden.

Der BF lebt von der Grundversorgung und ist insgesamt nicht selbsterhaltungsfähig.

Das Vorliegen einer insgesamt besonders berücksichtigungswürdigen Integration in Österreich kann in casu nicht festgestellt werden.

Das Bestehen von besonderen Gründen die für ein Verbleiben des BF im Bundesgebiet sprechen sind dem vorliegenden Verwaltungsakt nicht zu entnehmen.

1.4. Zu einer möglichen Rückkehr des BF in den Herkunftsstaat:

Dem BF droht in Afghanistan insgesamt mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit keine asylrelevante Verfolgung aus einem in der GFK verankerten Grund.

Dem BF steht als interstaatliche Flucht- und Schutzalternative eine Rückkehr in den Städten Kabul, Mazar-e Sharif oder Herat zur Verfügung, wo es ihm möglich ist, ohne Gefahr, grundlegende und notwendige Lebensbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung sowie Unterkunft nicht befriedigen zu können bzw. in eine ausweglose bzw. existenzbedrohende Situation zu geraten, zu leben. Er kann die Städte von Österreich sicher mit dem Flugzeug erreichen. Dem BF droht bei seiner Rückkehr in diese Städte mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit kein Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit. Der BF ist jung und arbeitsfähig. Seine Existenz kann er in den genannten Städten – zumindest anfänglich – mit Hilfs- und Gelegenheitsarbeiten sichern. Er ist auch in der Lage, eine einfache Unterkunft zu finden. Der BF hat auch die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung in Form der Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen, sodass er im Falle der Rückkehr – neben den eigenen Ressourcen – auf eine zusätzliche Unterstützung zur Existenzsicherung greifen kann. Zudem hat er bereits mehrere Jahre in Kabul gelebt und in dieser Stadt nach wie vor familiäre Anknüpfungspunkte in Form seines Vaters sowie seiner Schwester und ihrer Familie. Er hat in Kabul bereits Berufserfahrung in einem Reisebüro gesammelt, die er bei einer Rückkehr nutzen kann. Der BF ist gesund.

Dem BF ist auch unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lage in Afghanistan bezogen auf die gegenwärtig weltweite Covid 19 Pandemie eine Rückkehr in seinen Herkunftsstaat zumutbar und möglich und der BF würde bei einer Rückkehr dort aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften, sowie auch aufgrund der sich aus den Länderfeststellungen ergebenden allgemeinen Lage in Afghanistan dort nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Gefährdung gem. Art. 3 EMRK ausgesetzt sein.

1.5. Zur maßgeblichen Situation in Afghanistan: (gekürzt und zusammengefasst durch das BVwG)

1.4. Zur maßgeblichen Situation in Afghanistan:

Länderspezifische Anmerkungen

COVID-19:

Das genaue Ausmaß der COVID-19-Krise in Afghanistan ist unbekannt. Die hier gesammelten Informationen sollen die Lage zu COVID-19 in Afghanistan zum Zeitpunkt der Berichtserstellung wiedergeben. Diese Informationen werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Berichten zufolge, haben sich mehr als 30.000 Menschen in Afghanistan mit COVID-19 angesteckt (WP 25.5.2020; vgl. JHU 26.6.2020), mehr als 670 sind daran gestorben. Dem Gesundheitsministerium zufolge, liegen die tatsächlichen Zahlen viel höher; auch bestünde dem Ministerium zufolge die Möglichkeit, dass in den kommenden Monaten landesweit bis zu 26 Millionen Menschen mit dem Virus infiziert werden könnten, womit die Zahl der Todesopfer 100.000 übersteigen könnte. Die COVID-19 Testraten sind extrem niedrig in Afghanistan: weniger als 0,2% der Bevölkerung – rund 64.900 Menschen von geschätzten 37,6 Millionen Einwohnern – wurden bis jetzt auf COVID-19 getestet (WP 25.6.2020).

In vier der 34 Provinzen Afghanistans – Nangahar, Ghazni, Logar und Kunduz – hat sich unter den Sicherheitskräften COVID-19 ausgebreitet. In manchen Einheiten wird eine Infektionsrate von 60-90% vermutet. Dadurch steht weniger Personal bei Operationen und/oder zur Aufnahme des Dienstes auf Außenposten zur Verfügung (WP 25.6.2020).

In Afghanistan sind landesweit derzeit Mobilität, soziale und geschäftliche Aktivitäten sowie Regierungsdienste

eingeschränkt. In den größeren Städten wie z.B. Kabul, Kandahar, Mazar-e Sharif, Jalalabad, Parwan usw. wird auf diese Maßnahmen stärker geachtet und dementsprechend kontrolliert. Verboten sind zudem auch Großveranstaltungen – Regierungsveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Sportveranstaltungen – bei denen mehr als zehn Personen zusammenkommen würden (RA KBL 19.6.2020). In der Öffentlichkeit ist die Bevölkerung verpflichtet einen Nasen-Mund-Schutz zu tragen (AJ 8.6.2020).

Wirksame Maßnahmen der Regierung zur Bekämpfung von COVID-19 scheinen derzeit auf keiner Ebene möglich zu sein: der afghanischen Regierung zufolge, lebt 52% der Bevölkerung in Armut, während 45% in Ernährungsunsicherheit lebt (AF 24.6.2020). Dem Lockdown folge zu leisten, "social distancing" zu betreiben und zuhause zu bleiben ist daher für viele keine Option, da viele Afghan/innen arbeiten müssen, um ihre Familien versorgen zu können (AJ 8.6.2020).

Gesellschaftliche Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Auswirkungen

In Kabul, hat sich aus der COVID-19-Krise heraus ein "Solidaritätsprogramm" entwickelt, welches später in anderen Provinzen repliziert wurde. Eine afghanische Tageszeitung rief Hausbesitzer dazu auf, jenen ihrer Mieter/innen, die Miete zu reduzieren oder zu erlassen, die aufgrund der Ausgangsbeschränkungen nicht arbeiten konnten. Viele Hausbesitzer folgten dem Aufruf (AF 24.6.2020).

Bei der Spendenaktion „Kocha Ba Kocha“ kamen junge Freiwillige zusammen, um auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie zu reagieren, indem sie Spenden für bedürftige Familien sammelten und ihnen kostenlos Nahrungsmittel zur Verfügung stellten. In einem weiteren Fall startete eine Privatbank eine Spendenkampagne, durch die 10.000 Haushalte in Kabul und andere Provinzen monatlich mit Lebensmitteln versorgt wurden. Außerdem initiierte die afghanische Regierung das sogenannte „kostenlose Brot“-Programm; bei dem bedürftige Familien – ausgewählt durch Gemeindeälteste – rund einen Monat lang mit kostenlosem Brot versorgt werden (AF 24.6.2020). In dem mehrphasigen Projekt, erhält täglich jede Person innerhalb einer Familie zwei Stück des traditionellen Brots, von einer Bäckerei in der Nähe ihres Wohnortes (TN 15.6.2020). Die Regierung kündigte kürzlich an, das Programm um einen weiteren Monat zu verlängern (AF 24.6.2020; vgl. TN 15.6.2020). Beispielsweise beklagten sich bedürftige Familien in der Provinz Jawzjan über Korruption im Rahmen dieses Projektes (TN 20.5.2020).

Weitere Maßnahmen der afghanischen Regierung

Schulen und Universitäten sind nach aktuellem Stand bis September 2020 geschlossen (AJ 8.6.2020; vgl. RA KBL 19.6.2020). Über Fernlernprogramme, via Internet, Radio und Fernsehen soll der traditionelle Unterricht im Klassenzimmer vorerst weiterhin ersetzt werden (AJ 8.6.2020). Fernlehre funktioniert jedoch nur bei wenigen Studierenden. Zum Einen können sich viele Familien weder Internet noch die dafür benötigten Geräte leisten und zum Anderem schränkt eine hohe Analphabetenzahl unter den Eltern in Afghanistan diese dabei ein, ihren Kindern beim Lernen behilflich sein zu können (HRW 18.6.2020).

Die großen Reisebeschränkungen wurden mittlerweile aufgehoben; die Bevölkerung kann nun in alle Provinzen reisen (RA KBL 19.6.2020). Afghanistan hat mit 24.6.2020 den internationalen Flugverkehr mit einem Turkish Airlines-Flug von Kabul nach Istanbul wiederaufgenommen; wobei der Flugplan aufgrund von Restriktionen auf vier Flüge pro Woche beschränkt wird (AnA 24.6.2020). Emirates, eine staatliche Fluglinie der Vereinigten Arabischen Emirate, hat mit 25.6.2020 Flüge zwischen Afghanistan und Dubai wiederaufgenommen (AnA 24.6.2020; vgl. GN 9.6.2020). Zwei afghanische Fluggesellschaften Ariana Airlines und der lokale private Betreiber Kam Air haben ebenso Flüge ins Ausland wiederaufgenommen (AnA 24.6.2020). Bei Reisen mit dem Flugzeug sind grundlegende COVID-19-Schutzmaßnahmen erforderlich (RA KBL 19.6.2020). Wird hingegen die Reise mit dem Auto angetreten, so sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Zwischen den Städten Afghanistans verkehren Busse. Grundlegende Schutzmaßnahmen nach COVID-19 werden von der Regierung zwar empfohlen – manchmal werden diese nicht vollständig umgesetzt (RA KBL 19.6.2020).

Seit 1.1.2020 beträgt die Anzahl zurückgekehrter Personen aus dem Iran und Pakistan: 339.742; 337.871 Personen aus dem Iran (247.082 spontane Rückkehrer/innen und 90.789 wurden abgeschoben) und 1.871 Personen aus Pakistan (1.805 spontane Rückkehrer/innen und 66 Personen wurden abgeschoben) (UNHCR 20.6.2020).

Situation in der Grenzregion und Rückkehr aus Pakistan

Die Grenze zu Pakistan war fast drei Monate lang aufgrund der COVID-19-Pandemie gesperrt. Mit 22.6.2020 erhielt Pakistan an drei Grenzübergängen erste Exporte aus Afghanistan: frisches Obst und Gemüse wurde über die

Grenzübergänge Torkham, Chaman und Ghulam Khan nach Pakistan exportiert. Im Hinblick auf COVID-19 wurden Standardarbeitsanweisungen (SOPs – standard operating procedures) für den grenzüberschreitenden Handel angewandt (XI 23.6.2020). Der bilaterale Handel soll an sechs Tagen der Woche betrieben werden, während an Samstagen diese Grenzübergänge für Fußgänger reserviert sind (XI 23.6.2020; vgl. UNHCR 20.6.2020); in der Praxis wurde der Fußgängerverkehr jedoch häufiger zugelassen (UNHCR 20.6.2020).

Pakistanischen Behörden zufolge waren die zwei Grenzübergänge Torkham und Chaman auf Ansuchen Afghanistans und aus humanitären Gründen bereits früher für den Transithandel sowie Exporte nach Afghanistan geöffnet worden (XI 23.6.2020).

Situation in der Grenzregion und Rückkehr aus dem Iran

Die Anzahl aus dem Iran abgeschobener Afghanen ist im Vergleich zum Monat Mai stark gestiegen. Berichten zufolge haben die Lockerungen der Mobilitätsmaßnahmen dazu geführt, dass viele Afghanen mithilfe von Schmugglern in den Iran ausreisen. UNHCR zufolge, gaben Interviewpartner/innen an, kürzlich in den Iran eingereist zu sein, aber von der Polizei verhaftet und sofort nach Afghanistan abgeschoben worden zu sein (UNHCR 20.6.2020).

Quellen:

AF - Asia Foundation (24.6.2020): Afghanistan's Covid-19 Bargain, <https://asiafoundation.org/2020/06/24/afghanistans-covid-19-bargain/>, Zugriff 26.6.2020

AJ - al-Jazeera (8.6.2020): Afghan schools, universities to remain closed until September, <https://www.aljazeera.com/news/2020/06/afghan-schools-universities-remain-closed-september-200608062711582.html>, Zugriff 26.6.2020

AnA - Anadolu Agency (24.6.2020): Afghanistan resumes international flights amid COVID-19, <https://www.aa.com.tr/en/asia-pacific/afghanistan-resumes-international-flights-amid-covid-19/1888176>, Zugriff 26.6.2020

GN - Gulf News (9.6.2020): COVID-19: Emirates to resume regular passenger flights to Kabul from June 25, <https://gulfnews.com/uae/covid-19-emirates-to-resume-regular-passenger-flights-to-kabul-from-june-25-1.71950323>, Zugriff 26.6.2020

HRW - Human Rights Watch (18.6.2020): School Closures Hurt Even More in Afghanistan, <https://www.hrw.org/news/2020/06/18/school-closures-hurt-even-more-afghanistan>, Zugriff 26.6.2020

JHU -John Hopkins Universität (26.6.2020): COVID-19 Dashboard by the Center for Systems Science and Engineering (CSSE) at Johns Hopkins University (JHU), <https://coronavirus.jhu.edu/map.html>, Zugriff 26.6.2020

RA KBL – Rechtsanwalt in Kabul (19.6.2020): Antwortschreiben per Mail, liegt bei der Staatendokumentation auf.

TN – Tolonews (15.6.2020): Govt Will Resume Bread Distribution: Palace, <https://tolonews.com/afghanistan/govt-will-resume-bread-distribution-palace>, Zugriff 29.6.2020

TN – Tolonews (15.6.2020): Poor Claim 'Unjust' Bread Distribution in Jawzjan, <https://tolonews.com/afghanistan/poor-claim-%E2%80%98unjust%E2%80%99-bread-distribution-jawzjan>, Zugriff 29.6.2020

UNHCR – (20.6.2020): Border Monitoring Update COVID-19 Response 14-20 June 2020, <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/77302>, Zugriff 26.6.2020

WHO – World Health Organization (25.3.2020): Coronavirus disease 2019 (COVID-19) Situation Report –65, https://www.who.int/docs/default-source/coronaviruse/situation-reports/20200325-sitrep-65-covid-19.pdf?sfvrsn=2b74edd8_2, Zugriff 16.4.2020

WP - Washington Post (25.6.2020): Coronavirus sweeps through Afghanistan's security forces, https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/afghanistan-coronavirus-security-forces-military/2020/06/24/0063c828-b4e2-11ea-9a1d-d3db1cbe07ce_story.html, Zugriff 26.6.2020

XI – Xinhua (23.6.2020): Pakistan receives 1st Afghan export since COVID-19 pandemic, http://www.xinhuanet.com/english/2020-06/23/c_139159139.htm, Zugriff 26.6.2020

Stand: 18.5.2020

Das genaue Ausmaß der COVID-19-Krise in Afghanistan ist unbekannt. Die hier gesammelten Informationen sollen die Lage zu COVID-19 in Afghanistan zum Zeitpunkt der Berichtserstellung wiedergeben. Diese Informationen werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

In 30 der 34 Provinzen Afghanistans wurden mittlerweile COVID-19-Fälle registriert (NYT 22.4.2020). Nachbarländer von Afghanistan, wie China, Iran und Pakistan, zählen zu jenen Ländern, die von COVID-19 besonders betroffen waren bzw. nach wie vor sind. Dennoch ist die Anzahl, der mit COVID-19 infizierten Personen relativ niedrig (AnA 21.4.2020). COVID-19 Verdachtsfälle können in Afghanistan aufgrund von Kapazitätsproblem bei Tests nicht überprüft werden – was von afghanischer Seite bestätigt wird (DW 22.4.2020; vgl. QA 16.4.2020; NYT 22.4.2020; ARZ KBL 7.5.2020). Auch wird die Dunkelziffer von afghanischen Beamten höher geschätzt (WP 20.4.2020). In Afghanistan können derzeit täglich 500 bis 700 Personen getestet werden. Diese Kapazitäten sollen in den kommenden Wochen auf 2.000 Personen täglich erhöht werden (WP 20.4.2020). Die Regierung bemüht sich noch weitere Testkits zu besorgen – was Angesichts der derzeitigen Nachfrage weltweit, eine Herausforderung ist (DW 22.4.2020).

Landesweit können – mit Hilfe der Vereinten Nationen – in acht Einrichtungen COVID-19-Testungen durchgeführt werden (WP 20.4.2020). Auch haben begrenzte Laborkapazitäten und -ausrüstung einige Einrichtungen dazu gezwungen Testungen vorübergehend einzustellen (WP 20.4.2020). Unter anderem können COVID-19-Verdachtsfälle in Einrichtungen folgender Provinzen überprüft werden: Kabul, Herat, Nangarhar (TN 30.3.2020) und Kandahar. COVID-19 Proben aus angrenzenden Provinzen wie Helmand, Uruzgan und Zabul werden ebenso an die Einrichtung in Kandahar übermittelt (TN 7.4.2020a).

Jahrzehntelange Konflikte in Afghanistan machen das Land anfällig für den Ausbruch von Krankheiten: nach wie vor ist Polio dort endemisch (als eines von drei Ländern weltweit) (WP 20.4.2020) außerdem ist das Gesundheitssystem fragil (AnA 21.4.2020; vgl. QA 16.4.2020; ARZ KBL 7.5.2020). Beispielsweise mangelt es an adäquaten Medikamenten für Patient/innen, die an COVID-19 erkrankt sind. Jedoch sind die wenigen Medikamente, die hierfür zur Verfügung stehen, kostenfrei (ARZ KBL 7.5.2020). Der landesweite Mangel an COVID-19-Testkits sowie an Isolations- und Behandlungseinrichtungen verdeutlichen diese Herausforderung (AnA 21.4.2020; vgl. ARZ KBL 7.5.2020). Landesweit stehen 10.400 Krankenhausbetten (BBC 9.4.2020) und 300 Beatmungsgeräte zur Verfügung (TN 8.4.2020; vgl. DW 22.4.2020; QA 16.4.2020). 300 weitere Beatmungsgeräte plant die afghanische Regierung zu besorgen. Weiters mangelt es an geschultem Personal, um diese medizinischen Geräte in Afghanistan zu bedienen und zu warten (DW 22.4.2020; vgl. ARZ KBL 7.5.2020). Engpässe bestehen bei den PPE (personal protective equipment), persönlichen Schutzausrüstungen für medizinisches Personal; außerdem wird mehr fachliches Personal benötigt, um Patient/innen auf den Intensivstationen zu betreuen (ARZ KBL 7.5.2020).

Aufgrund der Nähe zum Iran gilt die Stadt Herat als der COVID-19-Hotspot Afghanistans (DW 22.4.2020; vgl. NYT 22.4.2020); dort wurde nämlich die höchste Anzahl bestätigter COVID-19-Fälle registriert (TN 7.4.2020b; vgl. DW 22.4.2020). Auch hat sich dort die Anzahl positiver Fälle unter dem Gesundheitspersonal verstärkt. Mitarbeiter/innen des Gesundheitswesens berichten von fehlender Schutzausrüstung – die Provinzdirektion bestätigte dies und erklärte mit langwierigen Beschaffungsprozessen (TN 7.4.2020b). Betten, Schutzausrüstungen, Beatmungsgeräte und Medikamente wurden bereits bestellt – jedoch ist unklar, wann die Krankenhäuser diese Dinge tatsächlich erhalten werden (NYT 22.4.2020). Die Provinz Herat verfügt über drei Gesundheitseinrichtungen für COVID-19-Patient/innen. Zwei davon wurden erst vor kurzem errichtet; diese sind für Patient/innen mit leichten Symptomen bzw. Verdachtsfällen des COVID-19 bestimmt. Patient/innen mit schweren Symptomen hingegen, werden in das Regionalkrankenhaus von Herat, welches einige Kilometer vom Zentrum der Provinz entfernt liegt, eingeliefert (TN 7.4.2020b). In Hokerat wird die Anzahl der Beatmungsgeräte auf nur 10 bis 12 Stück geschätzt (BBC 9.4.2020; vgl. TN 8.4.2020).

Beispiele für Maßnahmen der afghanischen Regierung

Eine Reihe afghanischer Städte wurde abgesperrt (WP 20.4.2020), wie z.B. Kabul, Herat und Kandahar (TG 1.4.2020a). Zusätzlich wurde der öffentliche und kommerzielle Verkehr zwischen den Provinzen gestoppt (WP 20.4.2020). Beispielsweise dürfen sich in der Stadt Kabul nur noch medizinisches Personal, Bäcker, Journalist/innen, (Nahrungsmittel)Verkäufer/innen und Beschäftigte im Telekommunikationsbereich bewegen. Der Kabuler

Bürgermeister warnte vor "harten Maßnahmen" der Regierung, die ergriffen werden, sollten sich die Einwohner/innen in Kabul nicht an die Anordnungen halten, unnötige Bewegungen innerhalb der Stadt zu stoppen. Die Sicherheitskräfte sind beauftragt zu handeln, um die Beschränkung umzusetzen (TN 9.4.2020a).

Mehr als die Hälfte der afghanischen Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze (WP 22.4.2020): Aufgrund der Maßnahmen sorgen sich zehntausende Tagelöhner in Kabul und Herat um ihre Existenz. UNICEF zufolge, arbeiten allein in Kabul mindestens 60.000 Kinder, um das Familieneinkommen zu ersetzen (TG 1.4.2020). Offiziellen Schätzungen zufolge können z.B. in Herat-Stadt 150.000 Tagelöhner aufgrund des Lockdowns nicht arbeiten und haben somit kein Einkommen. Weil es in Herat an Ressourcen mangelt, um Hunderttausende zu ernähren, nimmt die Bevölkerung die Bedrohung durch das Virus nicht ernst. Zwar hat die Bevölkerung anfangs großzügig gespendet, aber auch diese Spenden werden weniger, nachdem die langfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmen sichtbar werden (NYT 22.4.2020).

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die International Organization for Migration (IOM) unterstützen das afghanische Ministerium für öffentliche Gesundheit (MOPH) (WHO MIT 10.5.2020; vgl. IOM 11.5.2020); die WHO übt eine beratende Funktion aus und unterstützt die afghanische Regierung in vier unterschiedlichen Bereichen während der COVID-19-Krise (WHO MIT 10.5.2020): 1. Koordination; 2. Kommunikation innerhalb der Gemeinschaften 3. Monitoring (durch eigens dafür eingerichtete Einheiten – speziell was die Situation von Rückkehrer/innen an den Grenzübergängen und deren weitere Bewegungen betrifft) und 4. Kontrollen an Einreisepunkten – an den 4 internationalen Flughäfen sowie 13 Grenzübergängen werden medizinische Kontroll- und Überwachungsaktivitäten durchgeführt (WHO MIT 10.5.2020; vgl. IOM 11.5.2020).

Taliban und COVID-19

Ein Talibansprecher verlautbarte, dass die Taliban den Konflikt pausieren könnten, um Gesundheitsbehörden zu erlauben, in einem von ihnen kontrollierten Gebiet zu arbeiten, wenn COVID-19 dort ausbrechen sollte (TN 2.4.2020; vgl. TD 2.4.2020). In der nördlichen Provinz Kunduz, hätten die Taliban eine Gesundheitskommission gegründet, die direkt in den Gemeinden das öffentliche Bewusstsein hinsichtlich des Virus stärkt. Auch sollen Quarantänezentren eingerichtet worden sein, in denen COVID-19-Verdachtsfälle untergebracht wurden. Die Taliban hätten sowohl Schutzhandschuhe, als auch Masken und Broschüren verteilt; auch würden sie jene, die aus anderen Gebieten kommen, auf COVID-19 testen (TD 2.4.2020). Auch in anderen Gebieten des Landes, wie in Baghlan, wird die Bevölkerung im Rahmen einer Informationsveranstaltung in der Moschee über COVID-19 informiert. Wie in der Provinz Kunduz, versorgen die Taliban die Menschen mit (Schutz)material, helfen Entwicklungshelfern dabei zu jenen zu gelangen, die in Taliban kontrollierten Gebieten leben und bieten sichere Wege zu Hilfsorganisationen, an (UD 13.3.2020).

Der Umgang der Taliban mit der jetzigen Ausnahmesituation wirft ein Schlaglicht auf den Modus Operandi der Truppe. Um sich die Afghanen in den von ihnen kontrollierten Gebieten gewogen zu halten, setzen die Taliban auf Volksnähe. Durch die Präsenz vor Ort machten die Islamisten das Manko wett, dass sie kein Geld hätten, um COVID-19 medizinisch viel entgegenzusetzen: Die Taliban können Prävention betreiben, behandeln können sie Erkrankte nicht (NZZ 7.4.2020).

Aktuelle Informationen zu Rückkehrprojekten

IOM Österreich unterstützt auch derzeit Rückkehrer/innen im Rahmen der freiwilligen Rückkehr. Aufgrund des stark reduzierten Flugbetriebs ist die Rückkehr seit April 2020 nur in sehr wenige Länder tatsächlich möglich. Neben der Reiseorganisation bietet IOM Österreich dabei, wie bekannt, Unterstützung bei der Ausreise am Flughafen Wien Schwechat an (IOM AUT 18.5.2020).

IOM Österreich bietet derzeit, aufgrund der COVID-19-Lage, folgende Aktivitäten an:

- Qualitätssicherung in der Rückkehrberatung (Erarbeitung von Leitfäden und Trainings)
- Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr und Reintegration im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten (Virtuelle Beratung, Austausch mit Rückkehrberatungseinrichtungen und Behörden, Monitoring der Reisemöglichkeiten) (IOM AUT 18.5.2020).

Das Projekt RESTART III – Unterstützung des österreichischen Rückkehrsystems und der Reintegration freiwilliger Rückkehrer/innen in Afghanistan“ wird bereits umgesetzt. Derzeit arbeiten die österreichischen IOM-Mitarbeiter/innen

vorwiegend an der ersten Komponente (Unterstützung des österreichischen Rückkehrsystems) und erarbeiten Leitfäden und Trainingsinhalte. Die Unterstützung der freiwilligen Rückkehr nach Afghanistan ist derzeit aufgrund fehlender Flugverbindungen nicht möglich. IOM beobachtet die Situation und steht diesbezüglich in engem Austausch mit den zuständigen Rückkehrberatungseinrichtungen und den österreichischen Behörden (IOM AUT 18.5.2020)

Mit Stand 18.5.2020, sind im laufenden Jahr bereits 19 Projektteilnehmer/innen nach Afghanistan zurückgekehrt. Mit ihnen, als auch mit potenziellen Projektteilnehmer/innen, welche sich noch in Österreich befinden, steht IOM Österreich in Kontakt und bietet Beratung/Information über virtuelle Kommunikationswege an (IOM AUT 18.5.2020).

Informationen von IOM Kabul zufolge, sind IOM-Rückkehrprojekte mit Stand 13.5.2020 auch weiterhin in Afghanistan operativ (IOM KBL 13.5.2020).

Quellen:

- AnA – Andalous (21.4.2020): COVID-19 rips through fragile Afghan health system, <https://www.aa.com.tr/en/asia-pacific/covid-19-rips-through-fragile-afghan-health-system-/1812821>, Zugriff 23.4.2020
- ARZ KBL – Arzt in Kabul (7.5.2020): Antwortschreiben per E-Mail; liegt bei der Staatendokumentation auf.
- BBC (9.4.2020): Coronavirus: The porous borders where the virus cannot be controlled, <https://www.bbc.com/news/world-asia-52210479>, Zugriff 9.4.2020
- DW – Deutsche Welle (22.4.2020): Coronavirus: Tough times ahead as Afghanistan struggles to manage pandemic, <https://www.dw.com/en/coronavirus-tough-times-ahead-as-afghanistan-struggles-to-manage-pandemic/a-53207173>, Zugriff 23.4.2020
- IOM AUT – International Organization for Migration in Austria (27.3.2020): Antwortschreiben per E-Mail.
- IOM KBL – International Organization for Migration Kabul Chapter (13.5.2020): Antwortschreiben per E-Mail.
- IOM – International Organization for Migration (11.5.2020): Return of Undocumented Afghans - Weekly Situation Report (03-09 May 2020), https://afghanistan.iom.int/sites/default/files/Reports/iom_afghanistan-return_of_undocumented_afghans-situation_report_03-09_may_2020.pdf, Zugriff 13.5.2020
- NYT – New York Times (22.4.2020): Afghanistan's Next War, <https://www.nytimes.com/interactive/2020/04/22/magazine/afghanistan-coronavirus.html?searchResultPosition=3>, Zugriff 24.4.2020
- NZZ – Neue Zürcher Zeitung (7.4.2020): Die Taliban, dein Freund und Helfer, <https://www.nzz.ch/international/afghanistan-die-taliban-betreiben-corona-praevention-ld.1550115>, Zugriff 9.4.2020
- TG – The Guardian (1.4.2020): 'No profit, no food': lockdown in Kabul prompts hunger fears, <https://www.theguardian.com/global-development/2020/apr/01/no-profit-no-food-lockdown-in-kabul-prompts-hunger-fears>, Zugriff 2.4.2020
- TG – The Guardian (1.4.2020a): Afghanistan braces for coronavirus surge as migrants pour back from Iran, <https://www.theguardian.com/global-development/2020/apr/01/afghanistan-braces-for-coronavirus-surge-as-migrants-pour-back-from-iran>, Zugriff 2.4.2020
- TN – Tolonews (9.4.2020): 40 New COVID-19 Cases in Afghanistan, Total 484, <https://tolonews.com/health/40-new-covid-19-cases-afghanistan-total-484>, Zugriff 9.4.2020
- TN – Tolonews (9.4.2020a): Andarabi: All Kabul Roads Will be Blocked, <https://tolonews.com/afghanistan/andarabi-all-kabul-roads-will-be-blocked>, Zugriff 9.4.2020
- TN – Tolonews (8.4.2020): Only '300' Ventilators in Afghanistan to Treat COVID-19: MoPH, <https://tolonews.com/index.php/afghanistan/only-300-ventilators-afghanistan-treat-covid-19-moph>, Zugriff 9.4.2020
- TN – Tolonews (8.4.2020a): Kabul Clinic Shut Down After Doctor Dies from COVID-19, <https://tolonews.com/index.php/health/amiri-medical-complex%E2%80%99s-activities-suspended-health-ministry>, Zugriff 9.4.2020
- TN – Tolonews (7.4.2020): Number of COVID-19 Cases in Afghanistan: 367, <https://tolonews.com/health/number-covid-19-cases-afghanistan-367>, Zugriff 8.4.2020

- TN – Tolonews (7.4.2020a): Coronavirus Testing Lab Opens in Kandahar: Officials, <https://tolonews.com/health/coronavirus-testing-lab-opens-kandahar-officials>, Zugriff 8.4.2020
- TN – Tolonews (7.4.2020b): 41 Health Workers Test Positive for Coronavirus in Herat, <https://tolonews.com/afghanistan/41-health-workers-test-positive-coronavirus-herat>, Zugriff 8.4.2020
- UD – Undark (2.4.2020): With Taliban Help, Afghanistan Girds for a Virus, <https://undark.org/2020/04/02/afghanistan-covid-19/>, Zugriff 8.4.2020
- WHO MIT – Mitarbeiter der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Mazar-e Sharif (10.5.2020): Antwortschreiben per E-Mail; liegt bei der Staatendokumentation auf.
- WP – Washington Post (20.4.2020): More than a dozen staff members in Afghanistan's presidential palace test positive for coronavirus, https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/afghanistan-coronavirus-presidential-palace/2020/04/20/5836a856-8308-11ea-81a3-9690c9881111_story.html, Zugriff 24.4.2020

Neueste Ereignisse – Integrierte Kurzinformationen

Allgemeine Sicherheitslage und sicherheitsrelevante Vorfälle

Politische Ereignisse: Friedensgespräche. Loya Jirga, Ergebnisse Parlamentswahl Ende Mai 2019 fand in Moskau die zweite Runde der Friedensgespräche zwischen den Taliban und afghanischen Politikern (nicht der Regierung. Anm.) statt. Bei dem Treffen äußerte ein Mitglied der Taliban, Amir Khan Muttaqi, den Wunsch der Gruppierung nach Einheit der afghanischen Bevölkerung und nach einer „inklusiven“ zukünftigen Regierung. Des Weiteren behauptete Muttaqi, die Taliban würden die Frauenrechte respektieren wollen. Ein ehemaliges Mitglied des afghanischen Parlaments, Fawzia Koofi, äußerte dennoch ihre Bedenken und behauptete, die Taliban hätten kein Interesse daran, Teil der aktuellen Regierung zu sein, und dass die Gruppierung weiterhin für ein islamisches Emirat stünde. (Tolonews 31.5.2019a).

Vom 29.4.2019 bis 3.5.2019 tagte in Kabul die „große Ratsversammlung“ (Loya Jirga). Dabei verabschiedeten deren Mitglieder eine Resolution mit dem Ziel, einen Friedensschluss mit den Taliban zu erreichen und den inner-afghanischen Dialog zu fördern. Auch bot Präsident Ghani den Taliban einen Waffenstillstand während des Ramadan von 6.5.2019 bis 4.6.2019 an, betonte aber dennoch, dass dieser nicht einseitig sein würde. Des Weiteren sollten 175 gefangene Talibankämpfer freigelassen werden (BAMF 6.5.2019). Einer weiteren Quelle zufolge wurden die kritischen Äußerungen zahlreicher Jirga-Teilnehmer zu den nächtlichen Militäroperationen der USA nicht in den Endbericht aufgenommen, um die Beziehungen zwischen den beiden Staaten nicht zu gefährden. Die Taliban nahmen an dieser von der Regierung einberufenen Friedensveranstaltung nicht teil, was wahrscheinlich u.a. mit dem gescheiterten Dialogtreffen, das für Mitte April 2019 in Katar geplant war, zusammenhängt. Dort wäre die Regierung zum ersten Mal an den Friedensgesprächen mit den Taliban

beteiligt gewesen. Nachdem erstere jedoch ihre Teilnahme an die Bedingung geknüpft hatte, 250 Repräsentanten nach Doha zu entsenden und die Taliban mit Spott darauf reagierten, nahm letztendlich kein Regierungsmitarbeiter an der Veranstaltung teil. So fanden Gespräche zwischen den Taliban und Exil-Afghanen statt, bei denen viele dieser das Verhalten der Regierung öffentlich kritisierten (Heise 16.5.2019).

Anfang Mai 2019 fand in Katar auch die sechste Gesprächsrunde zwischen den Taliban und den USA statt. Der Sprecher der Taliban in Doha, Mohammad Sohail Shaheen, betonte, dass weiterhin Hoffnung hinsichtlich der inner-afghanischen Gespräche bestünde. Auch konnten sich der Quelle zufolge die Teilnehmer zwar bezüglich einiger Punkte einigen, dennoch mussten andere „wichtige Dinge“ noch behandelt werden (Heise 16.5.2019).

Am 14.5.2019 hat die unabhängige Wahlkommission (Independent Electoral Commission, IEC) die Wahlergebnisse der Provinz Kabul für das afghanische Unterhaus (Wolesi Jirga) veröffentlicht (AAN 17.5.2019; vgl. IEC 14.5.2019, IEC 15.5.2019). Somit wurde nach fast sieben Monaten (die Parlamentswahlen fanden am 20.10.2018 und 21.10.2018 statt) die Stimmenauszählung für 33 der 34 Provinzen vervollständigt. In der Provinz Ghazni soll die Wahl zusammen mit den Präsidentschafts- und Provinzialratswahlen am 28.9.2019 stattfinden. In seiner Ansprache zur Angelobung der Parlamentsmitglieder der Provinzen Kabul und Paktya am 15.5.2019 bezeichnete Ghani die siebenmonatige Wahl als „Katastrophe“ und die beiden Wahlkommissionen, die IEC und die Electoral Complaints Commission (ECC), als „ineffizient“ (AAN 17.5.2019).

Zivile-Opfer, UNAMA-Bericht

Die United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) registrierte im ersten Quartal 2019 (1.1.2019 - 31.3.2019) 1.773 zivile Opfer (581 Tote und 1.192 Verletzte), darunter waren 582 der Opfer Kinder (150 Tote und 432 Verletzte). Dies entspricht einem Rückgang der gesamten Opferzahl um 23% gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres, welches somit der niedrigste Wert für das erste Jahresquartal seit 2013 ist (UNAMA 24.4.2019).

Diese Verringerung wurde durch einen Rückgang der Zahl ziviler Opfer von Selbstmordanschlägen mit IED (Improvised Explosive Devices - unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung/Sprengfallen) verursacht. Der Quelle zufolge könnten die besonders harten Winterverhältnisse in den ersten drei Monaten des Jahres 2019 zu diesem Trend beigetragen haben. Es ist unklar, ob der Rückgang der zivilen Opfer wegen Maßnahmen der

Konfliktparteien zur Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung oder durch die laufenden Gespräche zwischen den Konfliktparteien beeinflusst wurde (UNAMA 24.4.2019). Die Zahl der zivilen Opfer aufgrund von Nicht-Selbstmord-Anschlägen mit IEDs durch regierungsfeindliche Gruppierungen und Luft- sowie Suchoperationen durch regierungsfreundliche Gruppierungen ist gestiegen. Die Zahl der getöteten Zivilisten, die regierungsfreundlichen Gruppierungen zugeschrieben wurden, übertraf im ersten Quartal 2019 die zivilen Todesfälle, welche von regierungsfeindlichen Elementen verursacht wurden (UNAMA 24.4.2019).

Kampfhandlungen am Boden waren die Hauptursache ziviler Opfer und machten etwa ein Drittel der Gesamtzahl aus. Der Einsatz von IEDs war die zweithäufigste Ursache für zivile Opfer: Im Gegensatz zu den Trends von 2017 und 2018 wurde die Mehrheit der zivilen Opfer von IEDs nicht durch Selbstmordanschläge verursacht, sondern durch Angriffe, bei denen der Angreifer nicht seinen eigenen Tod herbeiführen wollte. Luftangriffe waren die Hauptursache für zivile Todesfälle und die dritthäufigste Ursache für zivile Opfer (Verletzte werden auch mitgezählt, Anm.), gefolgt von gezielten Morden und explosiven Kampfmittelrückständen (UXO - unexploded ordnance). Am stärksten betroffen waren Zivilisten in den Provinzen Kabul, Helmand, Nangarhar, Faryab und Kunduz (in dieser Reihenfolge) (UNAMA 24.4.2019).

Anschläge in Kabul-Stadt

Ende Mai 2019 fanden in Kabul-Stadt einige Anschläge und gezielte Tötungen in kurzen Abständen zu einander statt: Am 26.5.2019 wurde ein leitender Mitarbeiter einer NGO in Kart-e Naw (PD5, Police District 5) durch unbekannte bewaffnete Männer erschossen (Tolonews 27.5.2019a). Am 27.5.2019 wurden nach der Explosion einer Magnetbombe, die gegen einen Bus von Mitarbeitern des Ministeriums für Hadsch und religiöse Angelegenheiten gerichtet war, zehn Menschen verletzt. Die Explosion fand in Parwana-e Do (PD2) statt. Zum Vorfall hat sich keine Gruppierung bekannt (Tolonews 27.5.2019b).

Des Weiteren wurden im Laufe der letzten zwei Maiwochen vier Kontrollpunkte der afghanischen Sicherheitskräfte durch unbekannte bewaffnete Männer angegriffen (Tolonews 31.5.2019b).

Am 30.5.2019 wurden in Folge eines Selbstmordangriffes nahe der Militärakademie Marshal Fahim im Stadtteil Char Rahi Qambar (PD5) sechs Personen getötet und 16 Personen, darunter vier Zivilisten, verletzt. Die Explosion erfolgte, während die Kadetten die Universität verließen (1 TV NEWS 30.5.2019). Der Islamische Staat (IS) bekannte sich zu dem Anschlag (AJ 30.5.2019).

Am 31.5.2019 wurden sechs Personen, darunter vier Zivilisten, getötet und fünf Personen, darunter vier Mitglieder der US-Sicherheitskräfte, verletzt, nachdem ein mit Sprengstoff beladenes Auto in Qala-e Wazir (PD9) detonierte. Quellen zufolge war das ursprüngliche Ziel des Angriffs ein Konvoi ausländischer Sicherheitskräfte (Tolonews 31.5.2019c).

Am 2.6.2019 kam nach der Detonation von mehreren Bomben eine Person ums Leben und 17 weitere wurden verletzt. Die Angriffe fanden im Westen der Stadt statt, und einer davon wurde von einer Klebebombe, die an einem Bus befestigt war, verursacht. Einer Quelle zufolge transportierte der Bus Studenten der Kabul Polytechnic University (TW 2.6.2019). Der IS bekannte sich zu den Anschlägen und beanspruchte den Tod von „mehr als 30 Schiiten und Mitgliedern der afghanischen Sicherheitskräfte“ für sich. Die Operation erfolgte in zwei Phasen: Zuerst wurde ein Bus, der 25 Schiiten transportierte, angegriffen, und darauf folgend detonierten zwei weitere Bomben, als sich „Sicherheitselemente“ um den Bus herum versammelten. Vertreter des IS haben u.a. in Afghanistan bewusst und wiederholt schiitische Zivilisten ins Visier genommen und sie als „Polytheisten“ bezeichnet. (LWJ 2.6.2019).

Am 3.6.2019 kamen nach einer Explosion auf der Darul Aman Road in der Nähe der American University of Afghanistan

fünf Menschen ums Leben und zehn weitere wurden verletzt. Der Anschlag richtete sich gegen einen Bus mit Mitarbeitern der Independent Administrative Reform and Civil Service Commission (Tolonews 3.6.2019)

US-Angaben zufolge ist die Zahl der IS-Anhänger in Afghanistan auf ca. 5.000 gestiegen, fünfmal so viel wie vor einem Jahr. Gemäß einer Quelle profitiert die Gruppierung vom „zahlenmäßigen Anstieg der Kämpfer in Pakistan und Usbekistan und von aus Syrien geflohenen Kämpfern“. Des Weiteren schließen sich enttäuschte Mitglieder der Taliban sowie junge Menschen ohne Zukunftsperspektive dem IS an, der in Kabul, Nangarhar und Kunar über Zellen verfügt (BAMF 3.6.2019). US-Angaben zufolge ist es „sehr wahrscheinlich“, dass kleinere IS-Zellen auch in Teilen Afghanistans operieren, die unter der Kontrolle der Regierung oder der Taliban stehen (VOA 21.5.2019). Eine russische Quelle berichtet wiederum, dass ca. 5.000 IS-Kämpfer entlang der Nordgrenze tätig sind und die Nachbarländer bedrohen. Der Quelle zufolge handelt es sich dabei um Staatsbürger der ehemaligen sowjetischen Republiken, die mit dem IS in Syrien gekämpft haben (Newsweek 21.5.2019).

- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (20.5.2019): Briefing Notes, Afghanistan, per E-Mail
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (6.5.2019): Briefing Notes, Afghanistan, per E-Mail
- BFA - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Staatendokumentation (13.2.2019): Kabul Police Districts Map, liegt im Archiv der Staatendokumentation auf
- Heise (16.5.2019): Afghanistan: Wie viel Macht hat der Präsident?,

<https://www.heise.de/tp/features/Afghanistan-Wie-viel-Macht-hat-der-Praesident-4422023.html>, Zugriff 3.6.2019

- IEC - Independent Electoral Commission via Facebook (14.5.2019): Press Declaration 24/2/1398, <https://www.facebook.com/AfghanistanIEC/posts/2361637283896572?tn=-R>, Zugriff 4.6.2019

- IEC - Independent Electoral Commission (15.5.2019): Kabul - Wolesi Jirga Final Results, http://www.iec.org.af/results/en/home/finalresult_by_province/1/2. Zugriff 4.6.2019

- LWJ - Long War Journal (2.6.2019): Islamic State bombs bus, security personnel in western Kabul, <https://www.longwarjournal.org/archives/2019/06/islamic-state-bombs-bus-security-personnel-in-western-kabul.php>. Zugriff 3.6.2019

- Newsweek (21.5.2019): Russia Spy Chief warns 5,000 ISIS Foreign Fighters Threaten Borders of Former Soviet Union, <https://www.newsweek.com/russia-spy-chief-warns-5000-isis-foreign-fighters-threaten-borders-former-1431576>. Zugriff 4.6.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at